



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service du cadastre et de la géomatique
Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Fribourg

Service du cadastre et de la géomatique SCG
Amt für Vermessung und Geomatik VGA

Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Fribourg

T +41 26 305 35 56
www.fr.ch/scg

—
Réf: Ludovic Rey
T direct: +41 26 305 35 48
Courriel: ludovic.rey@fr.ch

An die privaten Geometerbüros
des Kantons Freiburg

Freiburg, 23. Juli 2021

VGA-Express Nr. 2021 / 2

Inbetriebnahme von iMO-RF (AVGBS)

Sehr geehrte Geometer
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhalten Sie notwendige Informationen, welche für die ordnungsgemässe Arbeit im Rahmen der Amtlichen Vermessung erforderlich sind.

Inhalt :

1. Inbetriebnahme von iMO-RF (AVGBS)
 - 1.1. Reduktion der Anzahl der technischen Dossiers
2. Auswirkungen von iMO-RF auf die Nachführungsarbeiten
 - 2.1. Überragende Baute
 - 2.2. Grundstückbeschreibung und Kulturflächen
 - 2.3. Die Bearbeitung von Verbalen und technischen Dossiers in MCA Gebieten
 - 2.4. Anmeldung zur Eintragung
3. Validierung von HO33-Rechnungen
4. Grundbuchanmeldung
5. Neue Version der AV Richtlinie
6. Teilrevision der Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

1. Inbetriebnahme von iMO-RF (AVGBS)

Die Inbetriebnahme der Version von «DSK2-iMO-RF» ist für den **16. August 2021** vorgesehen. Um dieses Update zu ermöglichen, wird die Anwendung DSK2 am 16. August, ab 15:00 Uhr nicht zur Verfügung stehen. Die Anwendung kann ab dem 17. August 2021 wie gewohnt wiederverwendet werden.

Eine technische Mitteilung, die auf die Änderungen in DSK2 eingeht, wird Ihnen nach der Migration per E-Mail zugesandt.

1.1. Reduktion der Anzahl der technischen Dossiers

Um die Schnittstelle iMO-RF in Betrieb nehmen zu können, muss die Anzahl der validierten technischen Verbale, die noch nicht im Grundbuch hinterlegt sind, auf ein Minimum reduziert werden.

Wir bitten Sie daher, die bereits validierten und sich noch in Ihrem Besitz befindenden technischen Verbale, bis am 13. August 2021 im Grundbuch anzumelden.

2. Auswirkungen von iMO-RF auf die Nachführungsarbeiten

Die Einführung von iMO-RF erlaubt einen rationaleren Datenaustausch zwischen der Amtlichen Vermessung und dem Grundbuch. Das Datenmodell von iMO-RF hat einige Anpassungen zur Folge, welche hier nochmals in Erinnerung gerufen werden.

2.1. Überraschende Baute

Damit der Wortlaut «auf mehreren Grundstücken» korrekt auf Capitastra übertragen werden kann, werden Sie gebeten, im Verbal alle Grundstücke auf denen sich das «Gebäude (Teil)» befindet zu integrieren. Dies erfolgt unabhängig davon, ob das Grundstück von der Mutation betroffen ist oder nicht.

2.2. Grundstückbeschreibung und Kulturflächen

Das Datenmodell für die Schnittstelle iMO-RF sieht vor, dass die detaillierten Flächenangaben im Grundstückbeschreibung aufgelistet werden. Diesbezüglich sind die **Detailflächen der Bodenbedeckung obligatorisch** auf der rechten Seite der Anwendung DSK2 zu erfassen.

Dies gilt auch für «MCA» Sektoren. Der Text «**Ausgleich für Gesamtfläche**» darf **dementsprechend nicht mehr verwendet werden**.

Sobald das Verbal vom VGA validiert wurde, darf der **Originalverbalbeschreibung** der dem Geometer zugestellt wurde, **nicht mehr angepasst werden**. Nachträgliche Änderungen würden zu Unterschieden zwischen der Papierversion des Verbals und den digital über die Schnittstelle iMO-RF gesendeten Daten führen. Diese Unterschiede stellen einen Grund zur Abweisung durch das Grundbuchamt dar.

2.3. Die Bearbeitung von Verbalen und technischen Dossiers in MCA Gebieten

Für ein technisches Dossier oder ein AV-Protokoll in einem MCA-Bereich, für das ein Übergangskataster (ÜK) im Grundbuch hinterlegt ist, **ist es zwingend erforderlich, das Verbal mit allen für die Nachführung des ÜK notwendigen Dokumenten zu erstellen**. Mittels iMO-RF wird das Verbal nach der Verifizierung elektronisch (per E-Mail) an das Grundbuch übermittelt.

2.4. Anmeldung zur Eintragung

Mit der Schnittstelle iMO-RF entfällt für die technischen Dossiers die Anmeldung zur Eintragung (Punkt 5.3 von Kapitel IX).

Trotz Abschaffung der Papierakte, ist der patentierte Ingenieur-Geometer für den Inhalt seines Aktes verantwortlich. Er bleibt auch ohne eigenhändige Unterschrift der Ersteller des Dokuments und muss vor der elektronischen Ablage die üblichen Kontrollen durchführen.

3. Validierung von HO33-Rechnungen

Die neue Version von DSK2 wird den Prozess der Rechnungsprüfung erleichtern. Diese basiert auf einem Kontrollkästchen, welches in DSK2 durch den Geometer anzukreuzen ist und die elektronische Unterschrift sowie das Hochladen des PDFs ersetzt. Die erhaltene Meldung auf DSK2 wird beibehalten.

4. Grundbuchanmeldung

In Anwendung von Art. 94 AVG muss ein Mutationsverbal innerhalb von 3 Jahren nach seiner Erstellung im Grundbuch eingetragen werden.

Im gesamten Kanton ist eine beträchtliche Anzahl von Verbalen im Sinne von obenerwähnten Vorschriften ungültig. Das VGA wünscht, dass die AV-Geodaten so aktuell wie möglich sind. Dies gewährleistet ausserdem auch eine einfachere Bearbeitung der hängigen Geschäfte.

Mutationsverbale welche die oben genannte Frist überschreiten und nicht bis zum 17. Dezember 2021 bereinigt wurden, werden aus der BDMO gelöscht, zudem wird ihr Status in DSK2 auf «Redaktion» zurückgesetzt. Die Entfernung der vermarkten Grenzpunkte und die Annullierung der AV-Mutationsdokumente geht zu Lasten des patentierten Ingenieur-Geometers.

Das VGA wird jedem patentierten Ingenieur-Geometer bis Ende Juli 2021 eine Liste mit den betroffenen Verbalen zustellen.

Wir möchten sicherstellen, dass diese Frist in Zukunft eingehalten wird und danken Ihnen im Voraus für Ihre wertvolle Mitarbeit.

5. Neue Version der AV Richtlinie

Die Version 1.5 der AV Richtlinie ist auf unserer Seite unter www.fr.ch/scg verfügbar.

Die Neuerungen betreffen hauptsächlich die Auswirkungen der Einführung von iMO-RF auf den Nachführungsprozess.

6. Teilrevision der Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Wir möchten Sie auf das von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion veröffentlichte Kreisschreiben AV 2021 / 01, betreffend der Teilrevision der Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), hinweisen. Die geänderte Weisung Version 1.1 ist verfügbar unter <http://www.cadastre.ch/av>

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme dieser Mitteilungen und senden Ihnen unseren besten Wünsche und Grüsse.

Vis. François Gigon
Kantonsgeometer

Vis. Ludovic Rey
Stellv. Kantonsgeometer